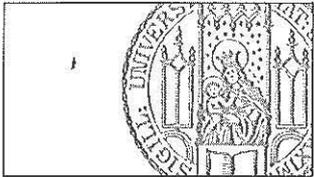




LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN

INSTITUT FÜR INTERNATIONALES RECHT  
LEHRSTUHL FÜR VÖLKERRECHT  
UND ÖFFENTLICHES RECHT  
PROFESSOR DR. CHRISTIAN WALTER



Institut für Internationales Recht · Prof.-Huber-Platz 2 · 80539 München

An die Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf  
Per Email

Telefon  
+49 (0)89 2180-2798

Telefax  
+49 (0)89 2180-3841

cwalter@jura.uni-muenchen.de

München, den 18.3.2014

## Stellungnahme

zum Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der CDU  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion der PIRATEN

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE  
**STELLUNGNAHME  
16/1541**  
Alle Abg

Landtag Nordrhein-Westfalen, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/4151 vom  
8.10.2013 (Gesetz zur Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an  
Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz))

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zunächst möchte ich mich für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu dem  
Entwurf eines Gesetzes zur „Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten  
an Religion- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz)“  
sehr herzlich bedanken. Ich nehme im Einzelnen wie folgt Stellung:

## I.

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Landtag von Nordrhein-Westfalen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einer systematischen Gesamregelung zuführen möchte. Besondere Hervorhebung verdient, dass damit die bislang unterschiedliche Verwaltungspraxis innerhalb des Landes vereinheitlicht und zugleich die Verleihung durch Gesetz aufgegeben wird. Auch die ausdrückliche Einführung einer Regelung über den Entzug der Körperschaftsrechte ist zu begrüßen.

## II.

Ungeachtet meiner positiven Einschätzung der Gesamregelung erscheinen mir im Einzelnen folgende Detailregelungen verbesserungsfähig:

1. Die **Verleihung durch Rechtsverordnung** (§ 2 Abs. 1 KörperschaftsstatusgesetzE) wird die bisherigen Schwierigkeiten nur teilweise beseitigen. Vorzuziehen wäre eine Verleihung durch Verwaltungsakt. Maßgeblich für diese Einschätzung ist vor allem, dass die Regelung in Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV/Art. 140 GG einen unmittelbaren verfassungsrechtlichen Anspruch auf Verleihung der Körperschaftsrechte gewährt. Damit geht es um die Subsumtion eines Einzelfalls unter eine allgemeine Regelung. Das typische Handlungsinstrument hierfür ist der Verwaltungsakt, nicht die Verordnung. Diese Lösung hätte zu dem sowohl für die betroffenen Religionsgemeinschaften als auch für das Land den Vorteil, dass mit der Verpflichtungsklage der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz klar geregelt wäre.
2. Erheblicher aber als bei der gewählten Handlungsform der Verordnung sind meine **Bedenken gegenüber der Beteiligung des Parlaments** nach § 2 Abs. 1 S. 2 und S. 3 KörperschaftsstatusgesetzE. Diese rühren erneut daher, dass die Religionsgemeinschaften aus Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV/Art. 140 GG einen gebundenen Anspruch auf Verleihung des Körperschaftsstatus haben, der keinerlei Entscheidungsspielraum der verleihenden Behörde vorsieht. Eine solche gebundene Verwaltungsentscheidung verträgt sich strukturell nicht mit einem parlamentarischen Verfahren, welches auf den Ausgleich widerstreitender Interessen und damit zwangsläufig auf Kompromissmöglichkeiten ausgerichtet ist.

**Empfehlung:** Die Verleihung sollte durch Verwaltungsakt erfolgen. Jedenfalls sollte die Mitentscheidung des Landtags nach § 2 Abs. 1 S. 2 und S. 3 KörperschaftsstatusgesetzE gestrichen werden. Gegen die Anhörung des zuständigen Ausschusses nach § 2 Abs. 1 S. 1 KörperschaftsstatusgesetzE bestehen dagegen keine Bedenken.

3. Die **Regelung zur Zweitverleihung** (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 KörperschaftsstatusgesetzE) führt zu einer überflüssigen Doppelung von Verwaltungsverfahren in verschiedenen Bundesländern. Hinzu kommt, dass nach ganz allgemeiner Auffassung, die mit der Erstverleihung erlangte Rechtsfähigkeit unabhängig von einer Zweitverleihung in jedem Fall in allen Ländern der Bundesrepublik wirksam ist. Nahe liegender wäre es deshalb, die Zweitverleihung – sollte man sie überhaupt für erforderlich halten – direkt an eine bereits erfolgte Erstverleihung anzuknüpfen und allein von einem entsprechenden Antrag der Religionsgemeinschaft abhängig zu machen. Soweit man eine solche automatische Zweitverleihung für zu weitgehend hält, bestünde auch die Möglichkeit, die automatische Verleihung als Regelfall vorzusehen und damit einer Einzelfallprüfung möglich zu machen, wenn dies erforderlich erscheint.

**Vorschlag:**

**§ 1 Abs. 2 (neu):**

**„Hat die den Antrag stellende Religionsgemeinschaft ihren Sitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland und sind ihr dort bereits die Körperschaftsrechte verliehen worden, so sind ihr die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Regel ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen zu gewähren.“**

4. **Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken habe ich gegen § 1 Abs. 2 S. 2 KörperschaftsstatusgesetzE**, demzufolge die Mitgliedschaft nachzuweisen ist. Sollte sich der Nachweis allein auf die Zahl der Mitglieder beziehen, so läge eine wenig nachvollziehbare Doppelung mit der Vorgabe des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KörperschaftsstatusgesetzE vor, welche ihrerseits die ohnehin verbindlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben lediglich wiederholt. Aufgrund ihrer Formulierung legt die Vorschrift nahe, dass die Mitgliedschaft namentlich nachzuweisen ist. **Ein namentlicher Nachweis wäre aber vor dem Hintergrund der Regelung in Art. 136 Abs. 3 S. 1 WRV/Art. 140 GG („Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren“)** verfassungsrechtlich unzulässig, denn durch eine solche Vorlage von Mitgliederlisten wäre der Staat in der Lage, die Zugehörigkeit einzelner Personen zu Religionsgemeinschaften entgegen dieser verfassungsrechtlichen Vorschrift festzustellen. Man muss sich nur vorstellen, dass eine jüdische Gemeinschaft staatlichen Behörden in Deutschland eine namentliche Liste ihrer Mitglieder vorlegen müsste, um den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erlangen, um die Problematik der Regelung zu erkennen. Sie ist außerdem überflüssig und sollte deshalb gestrichen werden.

**Empfehlung: Streichung von § 1 Abs. 2 Satz 2 KörperschaftsstatusgesetzE.**

5. Schließlich möchte ich anregen, § 4 Abs. 3 KörperschaftsstatusgesetzE insgesamt zu streichen. Die Regelung beruht auf der unzutreffenden Prämisse, dass den so genannten „altkorporierten“ Religionsgemeinschaften (also denjenigen Religionsgemeinschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Weimarer Reichsverfassung bereits den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hatten, Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV) dieser Status von Verfassung wegen verliehen werde. Entsprechend geht auch die Begründung des Gesetzesentwurfes davon aus, dass aus diesem Grund ein Entzug nur durch die Verfassung erfolgen könne (Seite 13 Mitte).

Ein solches Verständnis des Körperschaftsstatus der altkorporierten Religionsgemeinschaften ist allerdings unzutreffend. Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV ist eine Überleitungsregelung, mit der der alte Rechtszustand aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung in einen neuen nach ihrem Inkrafttreten überführt wird. Die Körperschaftsrechte werden deshalb **nicht von der Verfassung verliehen**, sondern die Verfassung erkennt lediglich an, dass die betreffenden Religionsgemeinschaften den Körperschaftsstatus bereits besitzen und lässt ihn fortbestehen. Auch aus Gleichheitsgründen erschiene eine Differenzierung hinsichtlich eines verfassungsfesten Status für die altkorporierten und eines leichter entziehbaren Körperschaftsstatus für später hinzugekommene Religionsgemeinschaften problematisch. Versteht man Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV in dem geschilderten Sinne als Überleitungsvorschrift, so bestehen keinerlei Bedenken, die Regelung zum Entzug des Körperschaftsstatus in § 4 Abs. 1 KörperschaftsstatusgesetzE auch auf die so genannten altkorporierten Religionsgemeinschaften anzuwenden.

**Empfehlung: Streichung von § 4 Abs. 3 KörperschaftsstatusgesetzE.**

Mit freundlichen Grüßen,



(Prof. Dr. Christian Walter)